

## **Mündliche Anfrage**

**des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)**

### **Neutralitätsgebot eines Bürgermeisters bei Veröffentlichungen im Amtsblatt - nachgefragt**

Am 24. Januar 2016 findet in Arnstadt ein Bürgerentscheid zur Abwahl des Bürgermeisters in Arnstadt statt.

Im Weiteren wird auf die Einleitung zu meiner Mündlichen Anfrage in Drucksache 6/1328 verwiesen.

In der Fragestunde des Landtags am 27. November 2015 antwortete Staatssekretär Götze auf meine o.g. Mündliche Anfrage, dass der Sachverhalt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde erst mit der vorliegenden Anfrage bekannt geworden sei. Eine Beantwortung bedürfe der genauen Prüfung des konkreten Einzelfalls. Diese dauere noch an.

Um den rechtmäßigen Verlauf des Bürgerentscheids zur Abwahl des Bürgermeisters nicht zu beeinträchtigen, ist eine Beantwortung nachfolgender Fragen zwingend erforderlich.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit wird mit der im Amtsblatt der Stadt Arnstadt Nr. 10 vom 14. November 2015 vorgenommenen Mitteilung des Bürgermeisters gegen das sogenannte Sachlichkeitsgebot und beamtenrechtliche Neutralitätsgebot bei Äußerungen in amtlicher Funktion verstoßen, und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn die nachgefragte Mitteilung des Bürgermeisters mit dem sogenannten Sachlichkeitsgebot und beamtenrechtlichen Neutralitätsgebot unvereinbar sein sollte?
3. Welche Maßnahmen werden möglicherweise durch die zuständige Rechtsaufsicht zu welchem Zeitpunkt ergriffen?
4. Warum ist der von dem Abwahlverfahren betroffene kommunale Wahlbeamte an der Organisation und Durchführung des Verfahrens immer noch persönlich beteiligt?

Kuschel